

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie
Referat 25 Familien- und Seniorenpolitik
Referatsleiterin Frau Ines Wesselow-Benkert
Werner-Seelenbinder-Straße 6
99096 Erfurt

10. März 2021

Stellungnahme des Landesseniorenrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (Barrierefreiheitsgesetz – BFG)

1. Das Europäische Barrierefreiheitsgesetz berührt elementare Bereiche der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK, Konvention), insbesondere Artikel 9 (Zugänglichkeit) und die entsprechenden Vorgaben des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 2.

Deutschland hat die UN-BRK ratifiziert und ist damit rechtlich an sie gebunden. Die in der EU-Richtlinie enthaltenen Handlungsspielräume und Ausnahmen sollten daher ausdrücklich im Lichte der Konvention ausgestaltet werden.
2. Ziel der Richtlinie und des auf ihr basierenden nationalen Gesetzes ist es, die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu fördern, indem der Zugang zu digitalen Alltagsprodukten und -dienstleistungen verbessert wird. Mit diesem Anliegen sind das europäische Barrierefreiheitsgesetz sowie die nationalen Gesetze zur Umsetzung der europäischen Richtlinie ein Meilenstein in der Geschichte der Behindertenpolitik: Erstmals gibt es in Europa für bestimmte Produktgruppen umfassende Anforderungen an die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen! Das Gesetz gewinnt deshalb an Bedeutung, weil in der Tat wichtige, alltagsnahe digitale Produkte und Dienstleistungen betroffen sind. Es wäre wünschenswert, wenn nichtdigitale Produkte in ähnlicher Weise betrachtet werden.
3. Zum ersten Mal sollen auch private Unternehmen verpflichtet werden, Barrierefreiheit mit Bezug auf digitale Angebote umzusetzen. Die Richtlinie richtet sich sowohl an Hersteller von Produkten und Dienstleistungen als auch an Verbraucher*innen und erfasst dabei bedeutsame Bereiche, wie den Onlinehandel, den Zugang zu audiovisuellen Medien, Selbstbedienungsterminals, Bankdienstleistungen, den europaweiten Notruf 112 sowie Angebote des Fernverkehrs.

Auf andere wichtige Bereiche des Alltags, wie etwa Gesundheitsdienste, Bildung oder Wohnen erstreckt sich die Richtlinie hingegen nicht. Gerade die Nutzung von Gesundheitsdienstleistungen, die sich zunehmend digitalisieren, sollten in die Regelungen der Barrierefreiheit einbezogen werden.

4. Unklar ist aus unserer Sicht der Begriff der Barrierefreiheit mit Bezug auf digitale Produkte. In § 3 Abs. 1 Barrierefreiheit, Verordnungsermächtigung heißt es: „Ein Produkt ist barrierefrei, wenn Menschen mit Behinderung es in größtmöglichem Umfang nutzen können“.

Die Beschreibung ist in mehrfacher Hinsicht unbestimmt – Was heißt in größtmöglichem Umfang nutzen können? Wann ist ein Produkt barrierefrei und wann nicht? Wer legt die genauen Regularien dafür fest und wo stehen diese?

Es darf sich außerdem nicht nur um eine instrumentelle, sondern in gleichem Maße kognitive Barrierefreiheit handeln.

5. In diesem Zusammenhang erscheint uns mit Bezug auf Barrierefreiheit wichtig: Die Anforderungen an die Barrierefreiheit der bebauten Umgebung (Artikel 4) der Richtlinie sind im Gesetzentwurf nicht verbindlich festgeschrieben. Grundsätzlich reicht es nicht aus, wenn z. B. Bankautomaten, Computerhardware oder Fahrkartenautomaten barrierefrei gestaltet werden. Es müssen auch die Wege zu diesen Geräten barrierefrei gestaltet werden. Es nützt nichts, wenn der Fahrkartenautomat barrierefrei nutzbar ist, wenn die Nutzung der Bahn physische Barrieren aufweist. Hier besteht die Erwartung an den deutschen Gesetzgeber, die Barrierefreiheit der bebauten Umwelt verpflichtend vorzuschreiben. Denn ein barrierefreier Geldautomat ist für Menschen mit Behinderungen nutzlos, wenn sie das Gebäude der Bank nicht betreten können. Des Weiteren setzt deren Erreichbarkeit auch das Vorhandensein von entsprechenden Parkmöglichkeiten ein, um digitale Geräte nutzen zu können. Es müssten in diesem Zusammenhang auch private Anbieter zu Barrierefreiheit verpflichtet werden. Dafür müssen Standards unter Mitwirkung von Menschen mit Behinderung bzw. deren Interessenvertretern entwickelt werden. Barrierefreiheit sollte außerdem schnell und gezielt in allen Mobilitätsangeboten umgesetzt werden und grundsätzlich die bauliche Umwelt betreffen.

6. Die Pflichten der Wirtschaftsakteure (Artikel 7 bis 10 der Richtlinie und § 17 des Gesetzentwurfes) umfassen die Sicherstellung, dass nur barrierefreie Produkte in den Verkehr gebracht werden. Allerdings werden Ausnahmen formuliert. Die Ausnahmeregelungen (Artikel 14 der Richtlinie sowie § 17 Gesetzentwurf) bestimmen, dass die Barrierefreiheitsanforderungen nur insoweit gelten, als deren Einhaltung keine wesentliche Änderung des Produkts oder der Dienstleistung erfordert und zu keiner unverhältnismäßig starken Belastung der jeweiligen Wirtschaftsakteure führt.

Die gesetzlichen Regeln für Deutschland sollten gewährleisten, dass sich die Wirtschaftsakteure auf die vorgesehenen Ausnahmen nur in klar definierten Fällen und nur im Umfang des absolut Notwendigen berufen können. Solche Kriterien fehlen aus unserer Sicht. Vor allem dürfen sich Wirtschaftsakteure dann nicht auf Ausnahmen berufen können, wenn sie entsprechende Fördermittel erhalten.

Für Kleinstunternehmen, für die das Gesetz nicht gelten soll, sollte eine Soll-Bestimmung eingeführt und entsprechend Fördermittel bereitgestellt werden. Das erscheint uns wichtig, da es im alltagsnahen Dienstleistungsgewerbe, z. B. auch Pflegedienste, Zehntausende Kleinstbetriebe gibt.

Im Blick zu behalten ist des Weiteren, dass durch das Gesetz keine Marktberäumung von Kleinunternehmen erfolgen darf, für die die Umsetzung des Gesetzes naturgemäß größere Schwierigkeiten bereitet als für Großunternehmen. In diesem Zusammenhang müsste geklärt werden, wer die Beratung von Klein- und Kleinstunternehmen übernimmt.

7. Die Marktüberwachungsbehörden (Artikel 19 bis 22 der Richtlinie) müssen die wirksame Anwendung der gesetzlichen Vorgaben gewährleisten. Welche Stelle die Marktüberwachung in Deutschland übernehmen wird, ist diesbezüglich von großer Tragweite, allerdings auch deren Umsetzung in den jeweiligen Bundesländern. Um eine einheitliche Herangehensweise und Bewertung zu gewährleisten, wird eine zentrale Fachstelle zur Koordinierung oder eine Marktüberwachungsbehörde auch auf Bundesebene unbedingt notwendig. Allerdings halten wir die Einbeziehung von Verbraucherschutzorganisationen und Behinderten- und Seniorenbeiräten

auf Landesebene sowie eine Jahresberichterstattung für sinnvoll, die sich zu den Landesinklusionsplänen kontextualisiert.

8. Bei Verstößen gegen die Vorgaben der Richtlinie beziehungsweise des Umsetzungsgesetzes müssen effektive Rechtsdurchsetzungsmöglichkeiten (Artikel 29 Richtlinie) bestehen. Dies erfordere neben dem Individualrechtsschutz vor Gericht auch niedrigschwellige Beschwerdemöglichkeiten wie Schlichtungsverfahren. Ebenso solle die Möglichkeit von Verbands- und Musterfeststellungsklagen geschaffen werden.
9. Die Maßgabe der Barrierefreiheit bei der Nutzung digitaler Technik muss sich auch auf die über sie möglichen Vertragshandlungen beziehen. Diese müssen nicht nur barriere-, sondern diskriminierungsfrei sein. Wenn etwa der rabattierte Kauf von Fahrkarten über digitale Geräte möglich ist, muss dieses Angebot auch für Menschen mit Behinderung adäquat erkenn- und nutzbar sein.
10. Folgende Punkte/Anforderungen, an denen sich ein Barrierefreiheitsrecht für Produkte und Dienstleistungen der Privatwirtschaft sowie von staatlichen Organisationen messen lassen muss, sind uns mit Bezug auf die Behindertenrechtskonvention wichtig:
 - Die Rechte der Menschen mit Behinderungen müssen gestärkt werden
 - Das Gesetz zur Umsetzung der EU-Richtlinie muss gleichberechtigte Teilhabe, d. h. gleiche Zugangsmöglichkeiten zu Produkten und Dienstleistungen privater und öffentlicher Anbieter wie für Menschen ohne Beeinträchtigung gewährleisten. Der Zugang zu Produkten und Dienstleistungen der öffentlichen Hand und privater Anbieter ist ein Menschenrecht.
 - Das Gesetz muss effektiv umgesetzt werden und es braucht einen effizient ausgestalteten Marktüberwachungsprozess (über die Bundes- und Landesebene) – hier sollten die Menschen mit Behinderung (über die sie vertretenden Organisationen) mit einbezogen werden.
 - Die Wirtschaft hat eine Erfüllungsverpflichtung, einheitliche technische Standards sind erforderlich. Bekommen die Unternehmen Unterstützung, die Barrierefreiheit voranzutreiben?



Hannelore Hauschild
Vorsitzende



Dr. Jan Steinhaußen
Geschäftsführer